



Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2026

Folgende Neuerungen und Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

Staatssteuer



Tarif Einkommenssteuer

Der Einkommenssteuertarif wurde für das Jahr 2026 der Teuerung angepasst. Für detailliertere Angaben nutzen Sie den Steuerrechner unter www.steuern.bl.ch oder informativ das Formular «Tarife für die Staatssteuer» unter www.steuern.bl.ch/Steuerzahlungen/Tarife.

Abzug für AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner

Wegen Auszahlung der 13. AHV-Rente ändert sich die Abstufung der steuerbaren Einkünfte des Abzugs für Rentnerinnen und Rentner. Eine Tabellenübersicht finden Sie in der vollständigen Wegleitung unter www.steuern.bl.ch/Dokumente.

Staats- und Bundessteuer



Nachträgliche Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a

Wie bereits im Vorjahr angekündigt, können Beitragslücken in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) erstmals im 2026 rückwirkend geschlossen werden (siehe Wegleitung, Ziffer 610).

Berufsauslagen – Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Für Fahrten mit einem Automobil wurde der Pauschalansatz pro Fahrtkilometer der Teuerung angepasst, neu beträgt dieser CHF 0.75 (*bisher CHF 0.70*).

Bundessteuer



Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Der Steuertarif 2026 und einige Abzüge wurden der Teuerung angepasst. Für detailliertere Angaben nutzen Sie den Steuerrechner unter www.steuern.bl.ch oder informativ das Formular «Tarife für die Bundessteuer» unter www.steuern.bl.ch/Steuerzahlungen/Tarife.

Folgende Abzüge betragen neu:

- Gewinne aus inländischen Grossspielen, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden, sind bis zu einem Gewinn von CHF 1'071'000 einkommenssteuerfrei (*bisher CHF 1'070'400*).

Ferner:

- Sold der Milizfeuerwehrleute: bis zu einem Betrag von jährlich CHF 5'400 steuerfrei (*bisher CHF 5'300*);
- Besteuerung nach dem Aufwand: CHF 435'000 (*bisher CHF 434'700*).



Allgemeine Hinweise

e-fristen.bl.ch



Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung

Reichen Sie Ihre Steuererklärung nicht bis zur aufgedruckten Einreichungsfrist (siehe Seite 1 der Steuererklärung oder Aktivierungsschreiben) ein, gewähren wir Ihnen **automatisch und kostenlos** eine Fristverlängerung um 2 Monate. Falls Ihnen diese Fristerstreckung nicht ausreicht, stellen Sie mit dem nebenstehenden QR-Code ein **kostenpflichtiges Online-Gesuch** (CHF 40) für eine zusätzliche Fristerstreckung zur Einreichung Ihrer Steuererklärung – einfach, schnell und portofrei. Wer keinen Internetzugang hat, kann sich gerne an die Steuerbehörde wenden.



Was ist bei der Einreichung Ihrer Unterlagen in Papierform zu beachten?

Zur Vereinfachung der elektronischen Weiterverarbeitung (Scanning) verwenden Sie bitte **keine** Büro-/Heftklammern, Klebezettel, Plastik-/Sichtmäppchen oder Ähnliches. Ebenso legen Sie bitte **keine Originalbelege** bei, sondern nur Kopien. Es werden keine Unterlagen zurückgesendet, da diese nach dem Scanning der eingereichten Unterlagen vernichtet werden. Legen Sie Ihre **Kopien** (Unterlagen/Belege) bitte **«lose»** in ein Kuvert und senden alles an die Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, 4410 Liestal.



Erinnerung – Wegleitung zur Steuererklärung und Formulare

Eine vollständig nachgeführte Wegleitung sowie Formulare können unter www.steuern.bl.ch/ Dokumente heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

Einstellung des Versands von Formular-Doppel

Nach Vorjahresankündigung wurde nun der Versand der Formulare «Steuererklärung Doppel» sowie «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis Doppel» für natürliche Personen ab Januar 2027 eingestellt.

Nutzen Sie in E-Tax BL die Online-Übermittlung schon?

E-TAX^{BL}
Steuern online

➔ **Unser Tipp:** Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Steuererklärung mit E-Tax BL einfach, schnell und sicher online zu erfassen sowie unterschriftsfrei zu übermitteln.